

BERICHTERSTATTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS ÜBER WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE

Der neue Bericht für börsenkotierte Gesellschaften im Kontext des schweizerischen Gesellschaftsrechts

Auf 2017 ergeben sich im Revisionsbericht an die Generalversammlung von börsenkotierten Unternehmen umfangreiche Änderungen. Hervorzuheben ist die Offenlegung der Key Audit Matters, womit Aktionäre und Öffentlichkeit Informationen über unternehmensspezifische Sachverhalte erhalten werden. Aus rechtlicher Sicht stellt sich dabei u. a. die Frage des Revisionsgeheimnisses.

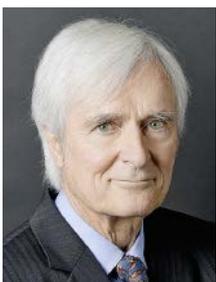
1. EINLEITUNG

Revisionsberichte werden aufgrund ihrer Standardisierung immer wieder als inhaltsleer und zu wenig unternehmensspezifisch kritisiert. Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 hat sich diese Kritik, gepaart mit genereller Skepsis gegenüber der Tätigkeit des Abschlussprüfers, akzentuiert [1]. Der globale Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, vertreten durch die *International Federation of Accountants (IFAC)*, hat dies zum Anlass genommen, die in den *International Standards on Auditing (ISA)* verankerte Systematik der Berichterstattung des Abschlussprüfers grundlegend anzupassen mit dem Ziel, das Vertrauen in die Prüfung und den geprüften Jahresabschluss zu steigern. Dies soll insbesondere durch einen verbesserten Informationswert der Berichterstattung erreicht werden. Die Neuerungen in der Audit-Berichterstattung werden auf das Jahresende 2016 hin von den Abschlussprüfern von Schweizer Publikumsgesellschaften zu beachten sein. In diesem Zusammenhang sind für die Revisions- und Unternehmenspraxis die Fragen nach Form und Inhalt des künftigen Audit Reports (hiernach Abschnitt 2) sowie nach der Kompatibilität der neuen Regeln mit den gesetzlichen Vorgaben (hiernach Abschnitt 3) von grosser Bedeutung.

2. DIE KÜNFTIGE BERICHTERSTATTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS IM ÜBERBLICK

2.1 Zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich. Die neuen ISA-Bestimmungen zur Audit-Berichterstattung gelten für die Prüfung von Abschlüssen kotierter Unternehmen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden. Eine unmittelbare «Gesetzeskraft» entfalten diese in der Schweiz jedoch nicht. Als Mitglied der IFAC und in ihrer Rolle als Landesvertretung der Wirtschaftsprüfer in der Schweiz überführt *Expertsuisse* die ISA im Rahmen der Selbstregulierung in die Schweizer Prüfungsstandards [2].

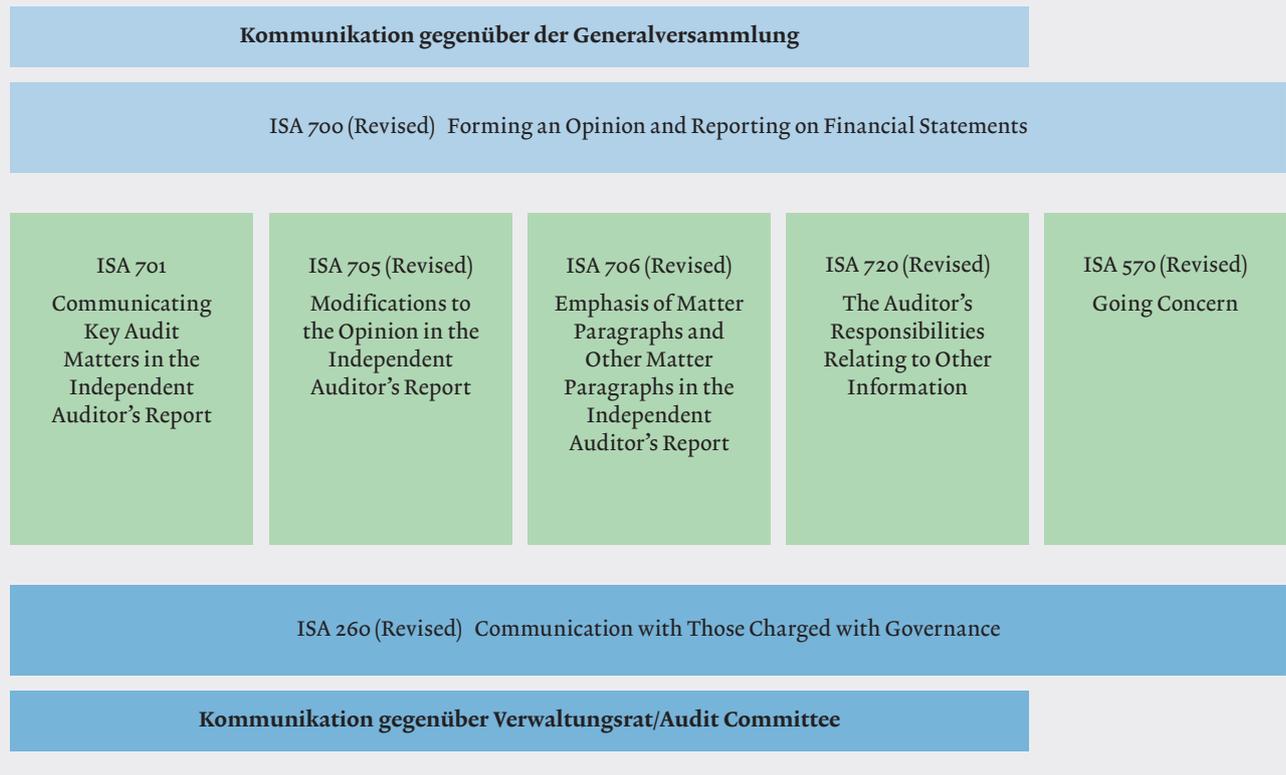
Unbeschadet dieser Selbstregulierung hat die *Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)* entschieden [3], dass die Revisionsstellen von Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere oder Anleiheobligationen an einer Börse kotiert sind, ab 2017 im Revisionsbericht an die Generalversammlung Angaben zu machen haben zu den bedeutsamen Sachverhalten, die im Rahmen der Prüfung beurteilt wurden (sog. *Key Audit Matters, KAM*) [4]. Die Darstellung der KAM richtet sich nach den einschlägigen Vorgaben in ISA 701, auch wenn die Abschlussprüfung materiell nach anderen Prüfungsstandards, etwa den Schweizer Prüfungsstandards oder den US GAAS, erfolgen sollte [5]. Zudem haben die Angaben über die KAM



PETER FORSTMOSER,
PROF. EM. DR. IUR.,
RECHTSANWALT, LL.M.,
ZÜRICH



THORSTEN KLEIBOLD,
DR. OEC. HSG,
MITGLIED DER GESCHÄFTS-
LEITUNG, EXPERTSUISSE,
ZÜRICH

Abbildung 1: **STANDARDS DER KÜNFTIGEN AUDIT-BERICHTERSTATTUNG**

unabhängig von der dem Jahres- oder Konzernabschluss zugrunde liegenden Rechnungslegungsnorm (etwa International Financial Reporting Standards [IFRS] oder Swiss GAAP FER) zu erfolgen.

2.2 Standards der künftigen Audit-Berichterstattung.

Das innerhalb der IFAC zuständige International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat die überarbeiteten Anforderungen an die Audit-Berichterstattung in mehreren geänderten ISA sowie in einem neuen Berichterstattungsstandard (ISA 701) verankert (vgl. *Abbildung 1*). Unverändert erfolgt die Kommunikation des Abschlussprüfers zum einen zuhanden des Verwaltungsrats, in der Schweiz gesetzlich kodifiziert durch den sogenannten *umfassenden Bericht* (Art. 728b Abs. 1 *Obligationenrecht, OR*), zum anderen gegenüber der Generalversammlung in der Form des *zusammenfassenden Berichts* (Art. 728b Abs. 2 *OR*).

2.3 Struktur und Inhalte des künftigen Revisionsberichts an die Generalversammlung. Neben einer neuen Berichtsstruktur, in welcher insbesondere das Urteil über den geprüften Abschluss an den Berichtsanfang gestellt wird, ist der künftige Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung von börsenkotierten Gesellschaften vor allem durch zwingende Ausführungen zu den für die individuelle Prüfung jeweils besonders bedeutsamen Sachverhalten gekennzeichnet. Damit wird die Berichterstattung stärker unternehmensindividuell und im Hinblick auf die KAM weniger standardisiert, insgesamt aber auch umfangreicher [6].

Unter Berücksichtigung aller Neuerungen ergibt sich die Berichtsstruktur nach den ISA inskünftig wie in der *Abbildung 2* dargestellt.

2.4 Key Audit Matters als zentraler Berichtsbestandteil.

Die «besonders wichtigen Prüfungssachverhalte» stehen im Zentrum der künftigen Berichterstattung. Hierbei handelt es sich um eine Teilmenge der von der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat respektive Prüfungsausschuss in Bezug auf die Prüfung kommunizierten Sachverhalte [7]. Bei der Auswahl, die aufgrund der konkreten Prüfung individuell zu treffen ist [8], und der Darstellung gilt Folgendes:

→ Einige wichtige Aspekte – eine knappe Auswahl dessen, was der Abschlussprüfer für wesentlich erachtete [9], – sollen besonders hervorgehoben und ergänzend kommentiert werden. → Allgemeine oder standardisierte Formulierungen sollen vermieden werden [10].

KAM können etwa Bereiche mit erhöhtem Risiko einer Falschdarstellung in der Jahres- oder Konzernrechnung sein, wie Positionen mit erheblichen Ermessensspielräumen und Schätzunsicherheiten oder auch Ereignisse und Transaktionen im Berichtsjahr, die aufgrund ihrer Unüblichkeit oder Komplexität einen erheblichen Einfluss auf die Finanzberichterstattung und damit letztlich auch auf die Abschlussprüfung haben können [11]. Als berichtsrelevant können ferner etwa Bemerkungen zum Kontrollumfeld und zu Schwachstellen im internen Kontrollsystem oder Prüfungshandlungen und -feststellungen betreffend die Einführung eines neuen ERP-Systems in Betracht kommen.

Im Revisionsbericht hat der Abschlussprüfer zu jedem KAM darzulegen, warum dieser Sachverhalt als besonders bedeutsam eingestuft wurde; ferner sind die Auswirkungen des Sachverhalts auf die Prüfungsdurchführung zu umschreiben. Falls möglich, wird der Abschlussprüfer in seinem Bericht einen Verweis auf eine allfällige Offenlegung in der Jahres- oder Konzernrechnung vornehmen [12].

3. KOMPATIBILITÄT DER KÜNFTIGEN BERICHTERSTATTUNG MIT DEM SCHWEIZER RECHT

3.1 Ausgangslage. Bei der Berichterstattung über KAM geht es um Erklärungen zur Bedeutung einer bestimmten Thematik bei der revidierten Gesellschaft und um Erläuterungen zur Vorgehensweise des Abschlussprüfers. Es geht hingegen nicht darum, zusätzliche Information über die revidierte Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit zu vermitteln oder Ergänzungen zum Prüfungsergebnis anzubringen. Falls das Prüfungsurteil zu qualifizieren ist, kann dies nicht mittels ausgiebiger Umschreibung der KAM umgangen werden. Schliesslich geht es auch nicht darum, in anderer Weise Auskunft über das (Teil-)Ergebnis der durchgeführten Prüfungshandlungen in einer KAM zu geben.

3.2 Das Zusammenspiel von Revisionsstelle und Verwaltungsrat bei der Berichterstattung an die Aktionäre. Die vertiefte Information an die Aktionäre ergibt sich aus einem Zusammenspiel der Berichterstattung bzw. Auskunft von Revisionsstelle einerseits und Verwaltungsrat andererseits: Die Revisionsstelle erklärt in Ausführungen zu einer KAM, weshalb eine bestimmte Thematik besonders wichtig ist und wie hinsichtlich der Prüfungshandlungen vorgegangen wurde. Dagegen ist es am Verwaltungsrat, materielle Ausführungen zu dieser Thematik zu machen, sei es im Voraus proaktiv in seiner finanziellen Berichterstattung, sei es reaktiv in Beantwortung der Fragen von Aktionären bzw. Investoren.

Diese *Aufgabenteilung* ist strikte einzuhalten und eine Voraussetzung dafür, dass die Revisionsstelle die Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 730b Abs. 2 OR wahren kann.

3.3 Die Berichterstattung der Revisionsstelle nach schweizerischem Recht. Das schweizerische Recht sieht in Art. 728b OR – wie in Abschnitt 2.2 erwähnt – zwei Berichte vor. Im *umfassenden Bericht* an den Verwaltungsrat auf der einen Seite soll die Revisionsstelle «einerseits Angaben zum gewählten Prüfungsvorgehen (z. B. Übersicht über den Prüfungsansatz, Angaben zur prüfungsbezogenen Risikobeurteilung) machen. Auch sind die Prüfungsgrundsätze, nach denen geprüft wurde, der Prüfungsumfang und der Zeitpunkt der Prüfungsarbeiten anzugeben, und es ist auf besondere Schwerpunkte der Prüfung im Berichtsjahr ... einzugehen.» [13]. Dieser Bericht würde zweifellos eine *passende Basis* für vertiefende Ausführungen zu den KAM darstellen. Dessen Adressat ist aber der Verwaltungsrat und sind nicht etwa die Aktionäre und die Investoren allgemein. Diese aber sind die von ISA 701 vorgesehenen «intended users».

Abbildung 2: **STRUKTUR UND INHALTE DES NEUEN REVISIONSBERICHTS**

1. Titel/Adressat	→ Der Bericht ist an die Generalversammlung zu adressieren (Art. 728b Abs. 2 OR)
2. Prüfungsurteil	→ Beschreibung des Prüfungsgegenstands (Jahres-/Konzernrechnung) → Darlegung, ob oder wenn nicht, mit welchen Einschränkungen, der Prüfungsgegenstand den anwendbaren Rechnungslegungsnormen entspricht
3. Grundlage für das Prüfungsurteil	→ Angabe der anwendbaren Prüfungsstandards und Bestätigung der Unabhängigkeit
4. Ggf. Darstellung bestehender materieller Unsicherheiten über die Unternehmensfortführung	
5. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte (KAM)	→ Begründung für die hohe Signifikanz des Sachverhalts bzw. weshalb dieser als KAM qualifiziert → Beschreibung der Auswirkungen des Sachverhalts auf die Prüfungsdurchführung → Referenz auf eine Offenlegung in der Jahresrechnung (falls zutreffend)
6. Ggf. Hinweis auf weitere Sachverhalte/übrige Informationen im Geschäftsbericht	→ Hervorhebung von Sachverhalten, wie z. B. Ereignissen nach dem Bilanzstichtag → Erklärung des Abschlussprüfers, wie dieser mit den übrigen Informationen, die zusammen mit der Jahres-/Konzernrechnung im Geschäftsbericht publiziert werden, umgegangen ist
7. Verantwortlichkeiten	→ Klarstellung der gesetzlichen Verantwortung des Verwaltungsrats für die Erstellung der Jahres-/Konzernrechnung → Darstellung der Verantwortung des Abschlussprüfers: Umschreibung des grundsätzlichen Prüfungsvorgehens und der diesbezüglichen inhärenten Grenzen einer Abschlussprüfung
8. Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen	→ Berichterstattung über die Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems → Empfehlung betreffend Abnahme oder Rückweisung der Jahres-/Konzernrechnung → Sofern Einzelabschluss: Aussage zur Ordnungsmässigkeit der beantragten Gewinnverwendung
9. Datum/Unterschrift und Ort des Abschlussprüfers	

An die Aktionäre und bei den börsenkotierten Gesellschaften an die Investoren schlechthin [14] richtet sich auf der anderen Seite der *zusammenfassende Bericht* gemäss Art. 728b Abs. 2 OR. In diesem Bericht soll über die KAM berichtet werden. Die Krux liegt darin, dass dieser Bericht – so wie er vom Gesetz vorgesehen und in der Praxis umgesetzt wird – die für eine sinnvolle Berichterstattung über KAM erforderlichen Informationen gerade nicht enthält: Er orientiert – so der

Wortlaut von Art. 728b Abs. 2 OR – nur über das «Ergebnis» der Revision, nicht auch über die Durchführung. Um die Durchführung – das Vorgehen der Revisionsstelle bei ihrer Prüfung und die Gründe für dieses Vorgehen – aber geht es bei der Berichterstattung über KAM.

Eine extensive Auslegung des Begriffs «Ergebnis» verbietet sich deshalb, weil das Gesetz klar unterscheidet zwischen einer Berichterstattung über «die Durchführung und das Ergebnis der Revision» [15], die sich an den Verwaltungsrat richtet, und der auf «das Ergebnis der Revision» [16] beschränkten Berichterstattung an die Generalversammlung. Der an die «intended users» gerichtete Revisionsbericht schweizerischen Rechts *taugt daher* – so wie er in Art. 728b Abs. 2 OR vorgesehen ist – *nicht als Basis für die Berichterstattung über KAM*.

Bei dieser Ausgangslage kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Durch eine Gesetzesänderung wird eine Basis geschaffen oder es wird die Grundlage in einer anderen Norm des geltenden Rechts gesucht. Eine Anpassung von Art. 728b Abs. 2 OR durch eine Gesetzesänderung halten wir zwar für sinnvoll [17], doch dürfte es bis zum Inkrafttreten einer einschlägigen Regelung noch länger dauern. Über die KAM aber soll bereits in den Revisionsberichten für das Geschäftsjahr 2016 rapportiert werden [18]. Es ist daher zu prüfen, ob das geltende Recht die Berichterstattung über KAM erlaubt. Dies ist u. E. zu bejahen, und zwar gestützt auf die in Art. 697 Abs. 1 OR vorgesehene Auskunftspflicht der Revisionsstelle. Dazu Folgendes:

3.4 Art. 697 Abs. 1 OR als Basis für die Berichterstattung über KAM

3.4.1 *Regelungsinhalt von Art. 697 Abs. 1 OR.* Art. 697 Abs. 1 OR sieht das Recht eines jeden Aktionärs vor, «von der Revisionsstelle [Auskunft] über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen» [19]. Gegenüber den Aktionären ist also unter bestimmten Voraussetzungen ein Informationsumfang möglich, wie er nach Art. 728b Abs. 1 OR gegenüber dem Verwaltungsrat vorgesehen ist. Die wörtliche Übereinstimmung lässt darauf schliessen, dass in Art. 728 Abs. 1 OR und in Art. 697 Abs. 1 OR grundsätzlich die gleichen Informationen gemeint sind: Es geht um Fragen, welche die «Prüfungstätigkeit» (der Revisionsstelle) und deren Ergebnis betreffen [20], also um das, worüber bei den KAM berichtet wird. Ein Unterschied besteht insofern, als nach Art. 697 Abs. 2 OR die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse und anderer schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft vorbehalten bleibt, während für die gesellschaftsinterne Berichterstattung an den Verwaltungsrat – der ja als Exekutivorgan Teil der Gesellschaft selbst ist – keine solche Ausnahme besteht. Dieser Vorbehalt ist bei Informationen, die sich an Aktionäre und Aussenstehende richten, selbstverständlich [21] und besteht auch für die Berichterstattung über KAM [22].

3.4.2 *Voraussetzungen von Art. 697 Abs. 1 OR.* Art. 697 Abs. 1 OR regelt daher die Information über diejenigen Angelegenheiten, über die als KAM berichtet werden kann, in angemessener Weise, jedoch unter bestimmten *Voraussetzungen*:

→ Auskunft ist (nur) an der Generalversammlung zu erteilen (vgl. 3.4.2.1). → Sie ist damit mündlich zu erteilen (vgl.

3.4.2.2). → Sie ist beschränkt auf das Erforderliche (vgl. 3.4.2.3). → Sie ist reaktiv ausgestaltet, setzt entsprechende Fragen von Aktionären voraus (vgl. 3.4.2.4). → Und schliesslich steht sie unter dem Vorbehalt der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen schutzwürdigen Interessen (vgl. 3.4.2.5 und Ziff. 3.5).

3.4.2.1 *Auskunftserteilung im Kontext der Generalversammlung.* Auskunft soll (nur) «im Kontext der Generalversammlung» erteilt werden [23]. Diese Forderung erklärt sich aus dem Gebot der *Gleichbehandlung* aller Aktionäre [24]. Falls sichergestellt wird, dass alle Aktionäre die gleichen Informationen bekommen können, gibt es aber keinen Grund für diese Einschränkung. Die Revisionsstelle verletzt daher keine Pflichten, wenn sie ausserhalb der Generalversammlung so informiert, wie sie es an der Generalversammlung selbst tun würde, vorausgesetzt, die Information gehe allen Aktionären zu, so wie dies bei einer Berichterstattung über KAM als Teil des Revisionsberichts der Fall wäre.

Gelegentlich wird als Grund für die örtliche Beschränkung auf die Generalversammlung auch der Bedarf nach *Verswiegenheit* erwähnt [25]. Dieses Argument ist aber jedenfalls dann nicht stichhaltig, wenn – wie dies bei Publikumsgesellschaften der Fall ist – Informationen an die Aktionäre ohnehin stets auch den Investoren ganz allgemein zugänglich sind.

Dass Informationen über die Durchführung der Prüfung grundsätzlich an der Generalversammlung zu erteilen sind, steht daher bei Publikumsgesellschaften einer Information auch ausserhalb der Generalversammlung nicht entgegen.

3.4.2.2 *Mündliche Auskunftserteilung.* Die Information an der Generalversammlung ist zwangsläufig mündlich. Es ist dies eine Erleichterung für die Revisionsstelle und kann dieser nicht verboten, darüber hinaus auch (ausserhalb der Generalversammlung) schriftlich zu informieren, soweit das Gleichbehandlungsprinzip erfüllt ist, die Information also allen Aktionären zukommt.

3.4.2.3 *Erforderlichkeit der Auskunftserteilung.* Nach Art. 697 Abs. 2 OR ist Auskunft sodann «insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist». Durch die Voraussetzung der Erforderlichkeit soll sichergestellt werden, dass Informationsrechte *nicht zu normfremden Zwecken* eingesetzt werden [26].

Das Kriterium der «Erforderlichkeit» ist weit auszulegen [27] und dürfte alles umfassen, was für die Entscheidungsfindung durch die Aktionäre – auch hinsichtlich ihrer Investition – nützlich ist. Mit Bezug auf die Berichterstattung über KAM dürfte sich diesbezüglich kein Problem ergeben: Kommt die Revisionsstelle zum Schluss, dass sie über eine KAM zusätzlich informieren möchte, dann hat sie damit die «Erforderlichkeit» *bereits bejaht*. Vorbehalten bleibt – auch wenn eine Information als «erforderlich» eingestuft werden kann – stets der Schutz von Geschäftsgeheimnissen [28].

3.4.2.4 *Reaktive Auskunftserteilung.* Das Auskunftsrecht nach Art. 697 OR ist ein reaktives Informationsrecht [29]. Es setzt voraus, dass *Aktionäre die Initiative ergriffen* haben.

Mit dieser Ausgestaltung als «reaktiv» wird die *Pflicht* der Revisionsstelle, Auskunft zu erteilen, beschränkt. Art. 697 Abs. 1 OR umschreibt damit das Minimum dessen, worüber die Revisionsstelle informieren *muss*. Es ergibt sich dies (auch) aus der «analog anwendbaren auftragsrechtlichen Rechenschaftspflicht, wonach der Beauftragte dem Auftraggeber über die Ausführungen des Auftrages «Rechenschaft abzulegen» hat» [30]. Unbenommen ist es der Revisionsstelle aber, über das Minimum hinaus weitere Informationen zu ihrer Arbeit zu vermitteln:

«Der Prüfer kann an der Generalversammlung mündlich weitere Ausführungen zur Prüfungsmethodik machen und allenfalls auf bestimmte Schwerpunkte der Prüfung hinweisen.» [31]

Ob er zusätzlich Auskunft erteilen will, soll er «nach seinem pflichtgemässen Ermessen selber» entscheiden [32]. Es ist denn auch unbestritten, dass die Revisionsstelle die Möglichkeit hat, die Initiative zu ergreifen, sich auch ohne entsprechende Fragen von Aktionären an die Generalversammlung zu Wort zu melden und zusätzliche Ausführungen zu machen [33], was freilich kaum je geschieht.

3.4.2.5 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Die Grenze wird durch Art. 730b Abs. 2 OR gesetzt. Danach gilt die *Pflicht zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen* auch «bei der Auskunftserteilung an die Generalversammlung». Zu diesem wichtigen Aspekt vgl. sogleich ausführlich Abschnitt 3.5.

3.5 Vorbehalt der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft. Nach Art. 697 Abs. 2 OR kann (und soll) die Auskunft «verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden». Dadurch soll sichergestellt werden, dass «die Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden» [34].

Es geht um Informationen, welche die Gesellschaft geheim hält [35], sodann weiter um den Schutz anderer Interessen, die jedoch in ihrer Bedeutung mit Geschäftsgeheimnissen vergleichbar sein müssen [36]. Dieser Vorbehalt gilt selbstverständlich auch dann, wenn die Revisionsstelle proaktiv über ihre minimale Informationspflicht hinausgeht. Die Berichterstattung nach ISA 701 wird dadurch jedoch *nicht infrage gestellt*, behält doch ISA 701 Tz. 14 lit. a ausdrücklich den Fall vor, dass «law or regulation precludes public disclosure about the matter».

Sodann ist daran zu erinnern, dass lediglich über eine *Auswahl* von KAM zusätzlich zu berichten ist, und dies in einer Form, welche die Revisionsstelle für angemessen erachtet. Die Revisionsstelle hat es daher in der Hand, in Zweifelsfällen darauf zu verzichten, eine bestimmte KAM für die vertiefte Berichterstattung auszuwählen, und sie hat es ebenso in der Hand, ihre Ausführungen so zu gestalten, dass der Vorbehalt von Art. 697 Abs. 2 OR eingehalten bleibt.

Doch betrifft der Inhalt dessen, worüber die Revisionsstelle aufgrund von ISA 701 zusätzlich berichtet, ohnehin keine Geschäftsgeheimnisse, denn es geht ja – wie bereits betont – nicht darum, zusätzliche Informationen über die Gesellschaft zu vermitteln, sondern vielmehr um Aussagen darüber, weshalb die Revisionsstelle ein bestimmtes Thema für besonders relevant hält und wie sie mit Bezug auf die Prüfung dieses Themas vorgegangen ist. Das sind Informationen, welche die Revisionsstelle selbst und die Art, wie sie ihre Aufgabe erfüllt, betreffen und nicht solche über das revidierte Unternehmen.

Während so die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von Art. 697 Abs. 2 OR auch bei einer proaktiven Information keine besonderen Hindernisse schafft – über Geschäftsgeheimnisse ist zu schweigen, und ISA 701 erlaubt dies explizit –, erscheint die zusätzliche Informationsvermittlung

lung im Lichte des in Art. 730b Abs. 2 OR verankerten Revisionsgeheimnisses delikater. Danach «wahrt [die Revisionsstelle] das Geheimnis über ihre Feststellungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet ist» [37].

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung scheint die freiwillige Offenlegung von Information nicht zulässig – vorbehaltlich einer gesetzlichen Basis, wozu allenfalls auch in Selbstregulierung erlassene Vorschriften gezählt werden können [38].

Doch ist – was bisher u. W. kaum gemacht wurde – genauer zu prüfen, was von Art. 730b Abs. 2 OR erfasst ist: Es sind dies – so der Wortlaut – «Feststellungen» der Revisionsstelle, also Erkenntnisse, die sie über die revidierte Gesellschaft erlangt hat. Wiederum ist zu betonen, dass es bei der Vertiefung von Aussagen zu einzelnen KAM nicht um solche Feststellungen über die revidierte Gesellschaft geht, sondern um Ausführungen zu den Überlegungen der Revisionsstelle hinsichtlich der Bedeutung einer Thematik und zur Art ihres Vorgehens. Solche Aussagen sind von der Geheimniswahrungspflicht nach Art. 730b Abs. 2 OR nicht erfasst.

In der Tat ist denn auch bisher u. W. nie kritisiert worden, wenn eine Revisionsstelle – was freilich äusserst selten der Fall ist – zusätzliche Ausführungen im Hinblick auf die Durchführung ihrer Prüfung macht. Das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP) sieht Stellungnahmen der Revisionsstelle aus eigenem Antrieb (dies sogar über den hier skizzierten und im Rahmen von ISA 701 erforderlichen Bereich hinaus) vor, ohne darin ein Problem zu erkennen [39].

Erneut ist auf das Zusammenspiel von Revisionsstelle und Verwaltungsrat hinzuweisen:

→ Die Revisionsstelle sagt, welche Themen sie bei ihrer Prüfung für besonders wichtig erachtet hat [40] und wie sie bei ihrer Prüfung vorgegangen ist. → Dem Verwaltungsrat obliegt es (proaktiv oder aufgrund der Auskunftsbegehren von Aktionären), inhaltliche Angaben zu machen.

Dem Verwaltungsrat bleibt unbenommen, die Revisionsstelle zu solchen inhaltlichen Angaben zu ermächtigen [41]. Ein solcher Verzicht auf die Geheimhaltung könnte – wegen der nicht absehbaren Tragweite – wohl nie im Voraus (etwa generell im Engagement Letter) erfolgen, sondern immer nur für eine konkrete KAM. Als Regel dürfte es aber sinnvoller sein, die unterschiedlichen Aufgaben der beiden Organe zu respektieren und es dem Verwaltungsrat zu überlassen, zusätzliche Informationen zur Gesellschaft vorzulegen.

3.6 Ergebnis. Der Revisionsstelle ist es daher nicht untersagt, proaktiv diejenigen Ausführungen zu machen, die im Rahmen der Erläuterungen von KAM erforderlich bzw. sinnvoll sind. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Auskunftsmöglichkeit nach Art. 697 Abs. 1 OR zwar gesetzlich nur reaktiv vorgesehen ist, aber kein sachlicher Grund gegen eine proaktive Informationsvermittlung im gleichen Umfang besteht. Sodann verletzen Informationen betreffend KAM in aller Regel keine Geschäftsgeheimnisse oder entsprechende Interessen der revidierten Gesellschaft; wäre dies ausnahmsweise der Fall, sieht ISA 701 Tz. 14 ausdrücklich die Möglichkeit der Informationsverweigerung vor.

3.7 Exkurs: Keine Verletzung des strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnisses bei der Berichterstattung über KAM. Art. 321 des *Strafgesetzbuchs* (StGB) sanktioniert eine Verletzung des Berufsgeheimnisses durch «zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren» [42].

Eine Verletzung von Art. 321 StGB durch Angaben über KAM kann aus zwei Gründen ausgeschlossen werden:

→ Geschützt ist «das Offenbaren eines fremden Geheimnisses» [43]. Im Rahmen der KAM informieren die Revisoren aber nicht über ein fremdes (die revidierte Gesellschaft betreffendes) Geheimnis, sondern über ihre *eigene Tätigkeit*. → Sodann wird die Revisionsstelle in Art. 697 Abs. 1 OR gesetzlich ausdrücklich *ermächtigt*, Aussagen über die Durchführung ihrer Prüfung zu machen.

3.8 Schaffen einer (neuen) gesetzlichen Grundlage?

Wie ausführlich gezeigt, bedarf es keiner neuen gesetzlichen Grundlage als Basis für die Berichterstattung über KAM. Trotzdem wäre eine explizite gesetzliche Regelung aus Gründen der Klarheit u. E. sinnvoll. Eine solche Klarstellung könnte durch eine Ergänzung von Art. 728b Abs. 2 OR betreffend zusätzliche Informationen im Bericht für börsennotierte Gesellschaften oder auch durch entsprechendes Sonderrecht im Finanzmarktrecht geschaffen werden.

Vorgesehen werden könnten etwa:

→ eine *Pflicht* des Abschlussprüfers, auch im Bericht an die Generalversammlung über die *Durchführung* der Revision (und nicht nur über deren Ergebnis) zu berichten. Als Unterschiede zum Bericht an den Verwaltungsrat blieben der Umfang und der Detaillierungsgrad: An den Verwaltungsrat würde umfassend, an die Generalversammlung nur zusammenfassend berichtet. Als weiterer Unterschied bliebe die Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses beim Bericht an die Generalversammlung, die beim Bericht an den Verwaltungsrat nicht besteht; diesem gegenüber gilt im Gegenteil eine Pflicht der Revisionsstelle zur Offenlegung; → oder eine *Ermächtigung*, über die Durchführung der Revision insoweit zu berichten, als dies dem besseren Verständnis für das Ergebnis dient.

4. KRITISCHE WÜRDIGUNG

4.1 Eine neue Erwartungslücke? Die Abschlussprüfung sieht sich regelmässig mit der vielfach zitierten Erwartungslücke konfrontiert, der Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Auftrag des Abschlussprüfers und der Erwartungshaltung der Öffentlichkeit. Eine transparente und ausführliche Berichterstattung des Abschlussprüfers kann – so die Annahme – helfen, die Erwartungslücke ein Stück weit zu schliessen. Insoweit sind die Neuerungen der Berichterstattung zu begrüssen. Allerdings besteht auch Enttäuschungspotenzial für den Fall, dass sich die Selektion der KAM durch den Abschlussprüfer ex post als aus Sicht des Aktionärs und Investors wenig geeignet für dessen Prognose der Unternehmensentwicklung herausstellen sollte.

Bislang liefert der Revisionsbericht ausschliesslich eine Aussage zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung; dies erfordert seitens des Abschlussprüfers eine binäre Entschei-

dung über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung. Auch künftig beinhaltet der Revisionsbericht ein «Pass-Fail»-Urteil; detaillierte verbale Ausführungen zu den KAM können und dürfen im Einzelfall eine Einschränkung des Prüfungsurteils aufgrund von festgestellten Fehlern nicht ersetzen. Gleichwohl bietet sich dem Abschlussprüfer neu die Chance, im Rahmen der Berichterstattung über die KAM auch über die Durchführung der Abschlussprüfung zu sprechen. Insoweit ergibt sich die Möglichkeit, dem Publikum das konkrete Prüfungsvorgehen detaillierter zu erklären. Der Abschlussprüfer erhält mit den neuen Berichterstattungs-vorgaben ein Instrument, um transparent aufzuzeigen, welche unternehmensindividuellen Aspekte während der Prüfung von besonderer Bedeutung waren und wie sich diese auf Prüfungsstrategie und -vorgehen ausgewirkt haben.

4.2 Auswirkungen auf die Rechnungslegung? Einerseits ist davon auszugehen, dass die konkrete Formulierung von Aussagen im Revisionsbericht zuweilen Anlass zu Diskussionen zwischen Revisionsstelle und Audit Committee geben wird. Auch wenn die Verantwortung für die Berichterstattung beim Abschlussprüfer liegt, werden Audit Committee oder Gesamt-Verwaltungsrat im einen oder anderen Fall versucht sein, Einfluss auf die Aussagen oder zumindest deren Tonalität und verbale Ausgestaltung zu nehmen. Ein «eleganter» Weg, um eine problemorientierte unternehmensindividuelle Berichterstattung seitens des Abschlussprüfers zu kanalisieren, mag auf der Hand liegen: Das Unternehmen könnte im Zweifelsfall erweiterte Anhangsangaben vornehmen, in der Hoffnung, die Revisionsstelle könne in ihrer Berichterstattung darauf verweisen und ihre eigenen diesbezüglichen Ausführungen kurz halten. Es wird interessant sein, zu sehen, ob Standard-Setter ihre Rechnungslegungs- bzw. Offenlegungserfordernisse über die Zeit adjustieren werden, sollte zu beobachten sein, dass Unternehmen freiwillige Angaben im Anhang vornehmen, die aus Sicht der Investoren sinnvoll sind, aber seitens der Standard-Setter – zugunsten ggf. weniger relevanter Offenlegungen – bislang nicht gefordert waren.

So sei bei aller Euphorie einschränkend darauf hingewiesen, dass der Revisionsbericht eben kein Ersatz für eine übersichtliche Finanzberichterstattung ist und eine schwer verdaubare Rechnungslegung nicht durch eine «Lesehilfe» in Form eines erklärenden Revisionsberichts kompensiert werden kann. Insoweit sind weiterhin die Standard-Setter gefragt, Finanzberichterstattungsstandards zu konzipieren, die den Abschlussadressaten den erwarteten Informationsnutzen bieten.

4.3 (Haftungs-)Risiken für Unternehmensorgane? Andererseits ist offensichtlich, dass eine Offenlegung nicht ganz unproblematisch sein kann. Für die Revisionsstelle stellt sich im Einzelfall die Frage einer allfälligen Verletzung des Revisionsgeheimnisses. Soweit aber die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte die Arbeit des Abschlussprüfers betreffen und nicht Geschäftsgeheimnisse des Prüfungskunden, ist die Offenlegung im Revisionsbericht mit den Bestimmungen des Schweizer Rechts vereinbar. Für die weiteren Unternehmensorgane ergeben sich Anknüpfungspunkte sowohl für Haftungs- als auch für Imagerisiken, wenn die Revisionsstelle im Bereich der KAM über Sachverhalte orientiert, die über rein technische Aspekte der Rechnungslegung hinausgehen und etwa Themenbereiche wie festgestellte Betrugsfälle oder Unzulänglichkeiten im Risikomanagement oder im internen Kontrollsystem betreffen. Im Schadensfall stellt sich die Frage eines allfälligen Organisationsverschuldens seitens des für die Oberleitung verantwortlichen Verwaltungsrats. Und nicht zuletzt: Angesichts einer in den letzten Jahren gegenüber der «Corporate World» zunehmend kritischer eingestellten Öffentlichkeit ist davon auszugehen, dass die Berichterstattung über die KAM in der nächsten Zeit insbesondere seitens der Medien aufmerksam begleitet wird [44].

5. AUSBLICK

Die künftige Berichterstattung des Abschlussprüfers über die besonders bedeutsamen Prüfungssachverhalte wird – so unsere Beobachtung – gemeinhin begrüsst. Insbesondere

Finanzanalysten und Investoren erhoffen sich vom neuen Audit-Bericht nichts weniger als aussagekräftige Inputs über aktive Bilanzgestaltungen und die (Aus-)Nutzung von Ermessensspielräumen, um daraus abgeleitet eine allgemeine Einschätzung der Risikofreude des Managements und eine bessere Abschätzung der Risikolage eines Unternehmens vornehmen zu können.

Gelegentlich wird vor diesem Hintergrund auch von einem Paradigmenwechsel gesprochen, da der Abschlussprüfer nicht mehr ausschliesslich über das Ergebnis seiner Revision berichtet, sondern neu auch weitere Informationen über die Durchführung der Abschlussprüfung zur Verfügung stellt. Dadurch soll die Berichterstattung weniger standardisiert und unternehmensindividueller erfolgen. Auch wenn dies sicherlich die beabsichtigte Zielsetzung ist, mag dennoch eine Tendenz zu einer im Zeitablauf zunehmenden «Anglei-

chung» oder Harmonisierung der Aussagen im Sinne einer Best Reporting Practice bestehen. Ein generelles Boilerplating ist jedoch nicht wünschenswert. Insbesondere würde sich die Revisionsstelle damit ihrer Möglichkeit berauben, ihre Arbeit transparent zu machen.

Aus rechtlicher Optik bleibt abschliessend darauf hinzuweisen, dass die Offenlegung der KAM im Revisionsbericht mit der geltenden schweizerischen Rechtsordnung in Einklang gebracht werden kann. Gleichwohl wäre im Sinne der Rechtssicherheit eine Präzisierung der gesetzlichen Inhalte des Revisionsberichts erstrebenswert, sodass die Berichterstattung über KAM gesetzlich verankert und daher eine Verletzung des Revisionsgeheimnisses unter keinen Umständen zu befürchten wäre. Die Aktienrechtsreform, über die das Parlament voraussichtlich im nächsten Jahr erneut beraten wird, würde dafür eine passende Gelegenheit bieten. ■

Anmerkungen: 1) Im Grünbuch der EU-Kommission zur Reform der Abschlussprüfung liest sich diese Kritik u. a. wie folgt: «[...] it may be difficult to understand that an institution's financial statements may suggest «reasonableness» and «material soundness» even if the same institution was, in fact, distressed financially. [...] The Commission therefore advocates the need for a comprehensive debate on what needs to be done to ensure that both audits of financial statements and auditor reports are «fit for purpose».» EU-Kommission, 2010, Green Paper «Audit Policy: Lessons from the Crisis». S. 3 f. 2) Die Schweizer Prüfungsstandards haben – unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft bei Expertensuisse – eine wichtige Bedeutung als sog. objektiver Sorgfaltsmassstab. Ihre Nichtbeachtung wird im Regelfall als Sorgfaltspflichtverletzung angesehen. Vgl. zu diesem Aspekt der Bedeutung der Normen der Selbstregulierung Reto Sanwald, § 2 Regulierungskonzept, N 73 f, in: Schweizerisches Privatrecht VIII/10, Die Revision, 2014. 3) Rundschreiben über die Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten im Revisionsbericht an die Generalversammlung (RS 1/2015) vom 21. Dezember 2015. Das RAB-Rundschreiben tritt am 21. Dezember 2016 in Kraft und gilt für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen desjenigen Geschäftsjahrs, das nach diesem Zeitpunkt endet. 4) Zu den wesentlichen Anwendungsfragen vgl. Expertensuisse, «Ausgewählte Fragen und Antworten zur Berichterstattung über «Key Audit Matters» in der Schweiz», Juni 2016. 5) Vgl. RS 1/2015, Tz. 5 i. V. m. Tz. 4. 6) So ist zu beobachten, dass sich der Umfang der nach ISA erstellten Prüfungsberichte in denjenigen Jurisdiktionen, in welchen die geänderten Regelungen bereits Anwendung finden, deutlich erweitert hat. vgl. u. a. Rolls Royce, Geschäftsbericht 2013. Für die Schweiz liegt mit dem Revisionsbericht zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 der börsenkotierten Leonteq AG (freiwillige Erstanwendung) ebenfalls bereits ein Praxisbeispiel für eine geänderte und individualisierte Berichterstattung vor. Auch hier ist ein deutlicher Umfangzuwachs feststellbar. 7) Vgl. ISA 701, Tz. A9 und Tz. A30. 8) Vgl. ISA 701, Tz. 10: Der Revisor soll aus den Themen «communicated with those charged with governance» diejenigen bestimmen, die «were of most significance in the audit of the financial statements of the current period and therefore are

the key audit matters». 9) Eine Analyse der jüngsten Berichterstattung zu KAM in UK-Revisionsberichten zeigt eine Bandbreite von drei bis zehn KAM mit einem Schwergewicht bei vier bis fünf. Bei der ersten Berichterstattung in der Schweiz (vgl. Anm. 6) wurden drei KAM ausgewählt (Valuation of complex financial instruments held at fair value, recognition of fee income, Portfolio and Risk management system). 10) Für die Art, wie über KAM zu berichten ist, wird daher bewusst grosser Spielraum gelassen, dessen unterschiedliche Nutzung durch die Prüfgesellschaften erwünscht ist. – Eine Durchsicht von ausländischen Revisionsberichten zeigt, dass von dieser Freiheit auch Gebrauch gemacht wird. 11) So könnten bspw. die negativen Sondereinflüsse auf die Konzernrechnung der Volkswagen-Gruppe im Zusammenhang mit der illegalen Abschalteneinrichtung in der Motorsteuerung von Diesel-Fahrzeugen mit dem Ziel der Umgehung US-amerikanischer Abgasnormen als Key Audit Matter eingestuft werden. 12) Vgl. ISA 701, Tz. 13. Ziel dieser Präsentation ist es «to provide a succinct and balanced explanation to enable intended users to understand why the matter was one of most significance in the audit and how the matter was addressed in the audit». Vgl. ISA 701, Tz. A34. 13) BSK OR II-Watter/Pfiffner, Art. 728b N 8. 14) Nach Kotierungsreglement 49 ist der an die Aktionäre gerichtete Bericht zu veröffentlichen. 15) Art. 728b Abs. 1 OR, Hervorhebung hinzugefügt. 16) Art. 728b Abs. 2 OR, Hervorhebung hinzugefügt. 17) Dazu hinten Abschnitt 3.8. 18) Vgl. insoweit noch einmal das einschlägige Rundschreiben RS 1/2015. 19) Hervorhebung hinzugefügt. 20) BSK OR II-Weber, Art. 697 N 5, mit Hinweisen auf die Botschaft. 21) Bekanntlich haben Aktionäre gemäss Art. 680 Abs. 1 OR nur eine Pflicht: die zur Liberierung ihrer Aktien. Insbesondere unterliegen sie keiner Schweigepflicht. 22) ISA 701, Tz. 14 lit. A sieht als Ausnahme für die Berichterstattung über KAM vor, dass «law or regulation precludes public disclosure about the matter». 23) Hans Caspar von der Crone: Aktienrecht (Bern 2014) § 8 N 86 (mit Bezug auf Auskunft durch den Verwaltungsrat). 24) Vgl. etwa Daniel Christian Pfiffner: Revisionsstelle und Corporate Governance (Diss. Zürich 2008 = SSW 275) Rz. 434. 25) Vgl. Renate Wenninger: Die aktienrechtliche Schweigepflicht... (Diss. Zürich 1983 = SSW 70) 206; ausführlicher Daniel S.

Weber: Die Revisionsstelle zwischen Auskunfts-, Anzeige- und Schweigepflicht..., Reprax 2/2010 1 ff., 16. 26) Peter Forstmoser: Informations- und Meinungsäusserungsrechte des Aktionärs, in: Rechtsfragen um die Generalversammlung (Zürich 1997 = SnA 11) 85 ff., 94; allgemein zur Voraussetzung der Erforderlichkeit Larissa Marolda Martinez, Information der Aktionäre nach schweizerischem Aktien- und Kapitalmarktrecht (Diss. Zürich 2005 = SSW 248) 142 ff. 27) Martinez a.a.O. 28) Vgl. HWP (2016), Band «Ordentliche Revision», Ziff. III.8.5.3.3 S. 443; vgl. dazu Abschnitt 3.5. 29) Zur Unterscheidung zwischen reaktiver und proaktiver Informationsvermittlung vgl. etwa Felix Horber: Die Informationsrechte des Aktionärs (Zürich 1995) 86 ff.; Forstmoser (Anm. 26) 89 ff.; Martinez (Anm. 26) 130 f. 30) Pfiffner, (Anm. 24) Rz. 416. 31) Pfiffner, (Anm. 24) Rz. 420. Damit sind Themen angesprochen, die im Zentrum einer Berichterstattung über KAM stehen. 32) Pfiffner, a.a.O. 33) Vgl. etwa HWP (2016), Band «Ordentliche Revision», Ziff. III.8.5.3.4 S. 444. 34) BGE 109 II 47 ff., 50. 35) Zum Begriff und zur Differenzierung vgl. die bei Horber (Anm. 30) S. 243 Anm. 268 angegebene Literatur; zusammenfassend zu den in der Literatur entwickelten Kriterien die Hinweise bei Forstmoser (Anm. 26) 96 f. 36) Pfiffner (Anm. 24) Rz. 418. 37) Vgl. dazu etwa BSK OR II-Reuter, Art. 730b N 12 ff.; CHK-Oertli/Hänni, Art. 730b N 4 ff.; ferner allgemein Martinez (Anm. 26) 29 ff. 38) BSK OR II-Reuter, Art. 730b N 16. 39) HWP (2016), Band «Ordentliche Revision», Ziff. III.8.5.3.4 S. 444. 40) Allenfalls erforderliche materielle Hinweise etwa auf die Bedeutung eines Geschäftszweigs dürften sich ohne Weiteres aus der Konzernberichterstattung und insb. deren Anhang ergeben, also aus bekannten Angaben, die keinem Geheimnisschutz unterliegen. 41) Als Vertreter der Gesellschaft kann er auf deren Geheimhaltungsrechte verzichten, Martinez (Anm. 26) 156 Anm. 840. 42) Dem Sonderdelikt von Art. 321 StGB unterworfen sind die Revisoren von Aktiengesellschaften, nicht aber solche von Personengesellschaften, BSK StGB-Oberholzer, Art. 321 N 8. 43) BSK StGB-Oberholzer, Art. 321 N 14. 44) So erwartet etwa die Finanz und Wirtschaft, dass der Revisionsbericht spannend wird und heikle Sachverhalte publik werden. Vgl. Adrian Blum: «Der Revisionsbericht wird spannend», in: Finanz und Wirtschaft, 23. April 2016.